

303 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (187 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Das vorliegende Übereinkommen, das keine Regelung des gesamten Schiedsverfahrens in den internationalen Handelsbeziehungen geben will, sondern nur durch die Festlegung einheitlicher Vorschriften in einigen wichtigen Belangen bestehende Schwierigkeiten zu beseitigen beabsichtigt, wurde bisher von 18 Staaten unterzeichnet. Das Übereinkommen ist in zahlreichen Bestimmungen gesetzändernd.

Durch den Beitritt Österreichs zum Europäischen Übereinkommen werden der Republik keine wie immer gearteten Kosten erwachsen.

Gegenüber den diesbezüglichen Vertragswerken der zwanziger Jahre ist der vorliegende Vertrag durch eine Beschleunigung des Verfahrens gekennzeichnet. Er dient für die Anwendung im zivilgerichtlichen Verfahren.

In der Anlage (Zu 187 der Beilagen) wird die Zusammensetzung und das Verfahren des im Artikel IV des Übereinkommens bezeichneten Besonderen Komitees geregelt.

Im einzelnen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Vertrag hingewiesen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Gruber beteiligt hat, einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (187 der Beilagen) samt Anlage (Zu 187 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Dezember 1963

Dr. Kleiner
Berichterstatter

Dr. Nemečz
Obmann